

Das preussische Militärstrafgesetzbuch hat wörtlich dieselbe Bestimmung aufgenommen, und waltet kein Bedenken ob, sie auch für uns anzunehmen.

Sub 2. unterscheidet der Entwurf wieder zwischen Kriegs- und Friedenszustande, indem er für erstern nur eine viertägige, für letztern eine achttägige Ueberschreitung als strafbar erklärt.

Das bisherige kannte nur eine achttägige und das preussische Militärstrafgesetz räumt solche auch indistincte ein.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung des Entwurfs erklärten aber die Herren Commissarien:

Im eigentlichen Kriege kämen Urlaubsertheilungen nur in höchst seltenen Fällen vor und wenn sie vorkämen, würde der Urlaub nie auf weite Entfernungen und namentlich nicht über den von den diesseitigen oder den mit ihnen verbündeten Truppen besetzten Rayon hinaus ertheilt. Ein solcher Beurlaubter werde daher in den meisten Fällen recht wohl Gelegenheit haben, innerhalb vier Tagen, vom Ablauf seiner Beurlaubungsfrist an gerechnet, zu seinen Truppen noch zurückzukehren oder wenigstens innerhalb dieser Zeit vom Grunde seines nicht rechtzeitigen Eintreffens Meldung machen zu können. Geschehe dieß nicht, dann liege die Vermuthung nahe, daß er, sei es aus Furcht vor einem bevorstehenden Zusammentreffen mit dem Feinde, oder sei es sonst aus welchen Beweggründen, nicht zurückkehren wolle. Treten ihm aber solche Hindernisse entgegen, welche weder sein Wiedereintreffen innerhalb der viertägigen Frist, noch die Meldungserstattung zuließen, so könne ihn solchensfalls, sobald er dieß nur einigermaßen bescheinige, die Desertionsstrafe nicht treffen.

Da sonach im Interesse des Dienstes diese Bestimmung nothwendig erscheint, glaubte sich die Deputation hierbei beruhigen zu können.

Die Herren Commissarien theilten übrigens hierbei die Voraussetzung der Deputation, daß in dem Falle, wo der Diensturlaub durch Befehl aufgehoben werde, auf die Entfernung des Beurlaubten gebührende Rücksicht werde genommen werden.

Sub 3. und 4. bestimmt der Entwurf in der Hauptsache dasselbe, was sub 3. des bisherigen enthalten ist, es wird nur statt daß im bisherigen für alle gedachten Fälle die unverzügliche Rückkehr anbefohlen war, im Entwurfe für die Fälle sub 3. das Anschließen sobald als möglich und sub 4. unverzüglich anbefohlen.

Der Entwurf mit seiner Distinction verdient den Vorzug vor der bisherigen Vorschrift und ist daher unverändert anzunehmen.

Der Schlußsatz ist unverändert der bisherige.